

Marktsatzung
der Stadt Koblenz
zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 30.11.2020

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153),
- der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175),
- des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578),
- der §§ 70 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202),
- des § 42 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273),

in den zurzeit geltenden Fassungen

in seiner Sitzung am 07.03.2002 folgende

Marktsatzung

beschlossen.

Inhalt:

Teil I: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Einschränkung des Gemeingebrauchs
§ 3	Aufsicht
§ 4	Einhaltung sonstiger Vorschriften
§ 5	Zulassung
§ 6	Anträge auf Zulassung
§ 7	Bewerberauswahl und Versagen der Zulassung
§ 8	Widerruf der Zulassung
§ 9	Zuweisung und Benutzung der Standplätze
§ 10	Gebühren
§ 11	Sicherheit und Ordnung
§ 12	Abfallvermeidung und Reinhaltung der Veranstaltungsflächen
§ 13	Haftung

Teil II: Wochenmärkte

- § 14 Gegenstand der Wochenmärkte
- § 15 Marktplätze, -tage und -zeiten
- § 16 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Teilnahmepflicht
- § 18 Warenpräsentation/Werbung
- § 19 Stromversorgung

Teil III: Flohmärkte

- § 20 Zweck
- § 21 Zugelassene Waren
- § 22 Markttage, -zeiten und -bereiche
- § 23 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 24 Warenverkauf

Teil IV: Kirmessen

- § 25 Zugelassene Veranstaltungen
- § 26 Zulassung zu den Kirmessen
- § 27 Besondere Vorschriften zur Zuweisung und Benutzung der Standplätze
- § 28 Strom-/Wasseranschluss
- § 29 Besondere Haftpflichtversicherung
- § 30 Nachbarschutz
- § 31 Besondere Vorschriften zur Sicherheit und Ordnung
- § 32 Platzabnahme

Teil V: Schlussbestimmungen

- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Inkrafttreten

Teil I: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung gilt für die Organisation, Ordnung und Gebühren der folgenden Veranstaltungen der Stadt Koblenz:
 - Wochenmärkte
 - Flohmärkte
 - Kirmessen in den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Stadtteilen.
- (2) Die Stadt Koblenz betreibt die in Abs. 1 genannten Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Einschränkung des Gemeingebrauchs

Für die Dauer der genannten Veranstaltungen ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen entsprechend eingeschränkt.

§ 3

Aufsicht

- (1) Die Veranstaltungen unterliegen der Aufsicht durch die Stadtverwaltung Koblenz, Ordnungsamt, - Marktaufsicht -. Die Zuständigkeiten der Stadtverwaltung Koblenz nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, bleiben unberührt.
- (2) Die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung sind zu befolgen.
- (3) Die Beauftragten der Stadtverwaltung haben jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Marktbesucher/Unternehmer.

§ 4

Einhaltung sonstiger Vorschriften

Das Erfordernis der Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, des Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechts bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

§ 5

Zulassung

- (1) Die Teilnahme der Leistungs- oder Warenanbieter an den in § 1 genannten Veranstaltungen ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadt Koblenz abhängig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6 Anträge auf Zulassung

- (1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich und unter Einhaltung von Bewerbungsfristen – soweit diese in den nachfolgenden Teilen II – IV angegeben sind –, an die Stadtverwaltung zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) die Firma, Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer,
 - b) eine Beschreibung des Geschäftes, des Waren- oder Leistungsangebots (ausführliche Schilderung),
 - c) den Flächenbedarf des Geschäftes oder Standes (genaue Maße und Gewichte einschließlich der Lastverteilung bei Fahrgeschäften),
 - d) den eventuell benötigten Strom- (Licht- und Kraftstrom), Wasser-/Abwasseranschluss und
 - e) die Benennung der zu beschickenden Veranstaltung gegebenenfalls mit Angabe des Veranstaltungstages.
- (2) Die zusätzliche Vorlage eines Lichtbildes des angebotenen Geschäftes/Standes sowie die Vorlage weiterer Unterlagen (z. B. zur Prüfung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit) kann gefordert werden.

§ 7 Bewerberauswahl und Versagen der Zulassung

- (1) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von der Stadt Koblenz veranstalteten Märkten und Kirmessen entsprechend dem jeweiligen Veranstaltungszweck
 - a) die Attraktivität der Veranstaltung und ein mindestens konstantes Qualitätsniveau zu sichern und
 - b) ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs-/Warenangebot zu erhalten.
- (2) Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich deshalb nach
 - a) dem Leistungs- bzw. Warenangebot
 - b) der Attraktivität des Geschäftes/Standes
 - c) dem zur Verfügung stehenden Platz und
 - d) den besonderen Zulassungsvoraussetzungen der Teile II bis IV dieser Satzung.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
 - a) der Bewerber oder sein Angebot den vorstehenden Anforderungen oder den Besonderen Zulassungsvoraussetzungen der Teile II, III und IV dieser Satzung nicht entspricht,
 - b) der Bewerber zuvor bereits gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen, gegen Vorschriften dieser Marktsatzung oder wiederholt gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat und zu befürchten ist, dass sich solche Verstöße wiederholen, oder
 - c) der Antrag nicht fristgemäß oder unvollständig eingeht.
- (4) Im Bedarfsfall kann der Stadtrat besondere Zulassungsrichtlinien beschließen.

§ 8 Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt widerruflich.
- (2) Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) der Verkaufsstand oder Standplatz bei Veranstaltungsbeginn nicht belegt ist,
 - b) der Verkaufsstand/das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt/betrieben wird,
 - c) der Anbieter oder sein Personal oder von ihm Beauftragte trotz vorheriger Anmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen,
 - d) das Geschäft wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht,
 - e) die festgesetzte Gebühr nicht bis zum Fälligkeitstag in voller Höhe entrichtet wurde,
 - f) gegen Anordnungen der Beauftragten der Stadt wiederholt verstoßen wird.
- (3) Nach Widerruf der Zulassung muss der Standplatz sofort geräumt werden.

§ 9 Zuweisung und Benutzung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
- (3) Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes sind nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig.
- (4) Eine Platzverlegung bis unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung durch die Stadt ist zulässig, wenn dies durch besondere Umstände notwendig wird.
- (5) Es ist nicht zulässig, Standplätze oder Verkaufsstände für andere als für die in der Zulassung genannten Zwecke zu verwenden.
- (6) Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren ist nur von den zugewiesenen Verkaufs-/Standplätzen aus gestattet. Ausnahmen bedürfen der besonderen vorherigen Zulassung der Stadt.
- (7) Den Auf- und Abbau der Stände regelt die Stadt. Ein vorzeitiger Auf- oder Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Eine Benutzungsgebühr wird für die Teilnahme an Kirmessen nicht erhoben, wenn das Zelt oder der Stand durch einen gemeinnützigen Verein, Verband oder Institution betrieben wird. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen. Bei Vereinen, Verbänden, Institutionen und Interessengemeinschaften, die nicht gemeinnützig sind, wird auf Antrag von der Erhebung von Benutzungsgebühren abgesehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der erzielte

Reinerlös zur Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege bzw. zu sozialen, kulturellen oder sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt wird.

- (2) Für die Zulassung oder Versagung einer Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Für die Vergabe von Tagesplätzen auf Wochenmärkten werden keine Verwaltungsgebühren erhoben. Sofern die Teilnahme bei Flohmärkten nicht von einer vorherigen Antragstellung abhängig ist, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Zulassung erteilt bzw. versagt wurde.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Benutzungsgebühren mit Erteilung der Zulassung, im Falle der Verwaltungsgebühr mit Eingang des Antrages auf Zulassung.
- (5) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnis. Für gemeinnützige Vereine, Verbände und Institutionen ermäßigen sich die Gebühren um 60 %. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen. Vereinen, Verbänden, Institutionen und Interessengemeinschaften, die nicht gemeinnützig sind, werden auf Antrag 60 % der Gebühren ermäßigt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der erzielte Reinerlös zur Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege bzw. zu sozialen, kulturellen oder sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt wird.
- (6) Die Höhe der Verwaltungsgebühr beträgt zwischen 10,00 € und 250,00 € und richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.
- (7) Soweit die Gebühren der gesetzlichen Umsatzsteuer unterfallen, wird diese, außer bei den Verkaufsständen auf Flohmärkten nach Gebührenziffer C 1 des Gebührenverzeichnisses, zusätzlich erhoben.
- (8) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid, bei Flohmärkten in den in Gebührenziffer C 1 des Gebührenverzeichnisses genannten Fällen durch mündlichen Gebührenbescheid.
- (9) Die Gebühren und sonstigen Entgelte werden fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner, sofern nicht in dieser Satzung oder im Gebührenbescheid eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird. Die Standgebühren für den Wochenmarkt sowie die Stromentgelte (§19) sind an jedem Markttag in bar an die Marktaufsicht zu zahlen. Bei Nichtteilnahme am Wochenmarkt werden die Standgebühren dieses Tages am folgenden Markttag miterhoben. Dies gilt nicht für den rechtzeitig angekündigten Jahresurlaub. Die Standgebühren für die Teilnahme am Flohmarkt sind in den in Gebührenziffer C 1 des Gebührenverzeichnisses genannten Fällen am Veranstaltungstag vor Ort in bar an die Marktaufsicht zu zahlen.
- (10) Ein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Benutzungsgebühren bei Nichtbelegung des Standplatzes besteht nicht. Eine entrichtete Benutzungsgebühr wird anteilmäßig erstattet, wenn die Zulassung aus Gründen widerrufen wird, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat. Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 11 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder hat sich auf den Veranstaltungen so zu verhalten, dass der Markt-/Geschäftsverkehr nicht gestört und niemand belästigt oder gefährdet wird. Die Anbieter dürfen in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Stand-/Verkaufsplätze nicht behindert werden.
- (2) Es ist verboten, ohne Zustimmung der Stadt auf den belegten Straßen und Plätzen während der Veranstaltungszeiten Fahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Dienstfahrzeuge der Marktaufsicht sowie der nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung genehmigte Anliegerverkehr.
- (3) Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes müssen Fahrgassen von mindestens 3,50 m Breite und mindestens 4 m Höhe frei gehalten werden. Vorbauten dürfen in diese Fahrgassen nicht hineinragen. In Kurvenbereichen sind nach Anweisung der Marktaufsicht die ggf. für Großfahrzeuge notwendigen Radien zu beachten.
- (4) Die Ein- und Ausgangsbereiche der angrenzenden Gebäude müssen so freigehalten werden, dass sie jederzeit zugänglich sind.

§ 12 Abfallvermeidung und Reinhaltung der Veranstaltungsflächen

- (1) Jeder Anbieter ist für die Sauberkeit des ihm überlassenen Verkaufs-/Standplatzes verantwortlich. Nach Veranstaltungsschluss haben die Anbieter die ihnen überlassenen Plätze frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert zu hinterlassen. Stellt die Stadt Abfallbehälter zur Verfügung, sind diese zu benutzen. Für die Bereitstellung eines 1.100 l Restabfallgroßbehälters wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 € berechnet.
- (2) Die Durchgänge zwischen den Standplätzen sind jederzeit frei und sauber zu halten. Jeder ist für sein Umfeld insoweit verantwortlich.
- (3) Die Beschicker haben die Verpflichtung, im Rahmen ihrer Tätigkeiten auf Abfallvermeidung und Recycling zu achten.
- (4) Auf den Veranstaltungen dürfen keine Speisen oder Getränke in Verkehr gebracht werden, deren Verpackungs- oder Ausschankmaterial aus PVC, Schaumpolyesterol oder Aluminium besteht.
- (5) Altfett und Altöl aus Fritteusen und Brättern dürfen nicht in die Oberflächenwassereinleitung entsorgt werden.

§ 13 Haftung

- (1) Der Marktbeschicker/Unternehmer haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Standplatzes stehen, verursacht werden. Er stellt die Stadt von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die im Bereich des jeweiligen Standplatzes und der angrenzenden Flächen entstehen. Darüber hinaus stellt der Marktbeschicker/Unternehmer die Stadt von

Haftungsansprüchen frei, die daraus entstehen, dass der überlassene Platz aufgrund besonderer Umstände nicht belegt werden kann oder kurzfristig vor Ablauf oder während der Veranstaltung geräumt werden muss.

- (2) Schäden, die durch die Benutzung des Platzes an der Straßenfläche oder an zur Straße gehörenden Einrichtungen entstehen, sind unverzüglich der Stadtverwaltung Koblenz – Tiefbauamt/Amt 66 – mitzuteilen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob die Schäden von der Stadt bzw. einer von ihr beauftragten Firma auf Kosten des Marktbeschickers/Unternehmers oder von diesem bzw. einer von ihm zu beauftragenden Firma fachgerecht und ordnungsgemäß beseitigt werden. Nach der Entscheidung des Tiefbauamtes hat der Marktbeschicker/Unternehmer ggf. alle Schäden unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr zu beseitigen.

Teil II: Wochenmärkte

§ 14

Gegenstand der Wochenmärkte

Gegenstand der Wochenmärkte sind:

- a) Lebensmittel i.S.d. § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören oder Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 15

Marktplätze, -tage und -zeiten

- (1) Die Marktplätze, -tage und -zeiten ergeben sich aus der jeweiligen Festsetzung.
- (2) Mit dem Verkauf muß spätestens $\frac{1}{2}$ Stunde nach Beginn der in der Festsetzung aufgeführten Öffnungszeiten begonnen werden. Der Verkauf darf frühestens $\frac{1}{2}$ Stunde vor dem Ende der Öffnungszeit eingestellt werden.
- (3) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit angefangen werden. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
- (4) Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit von Waren, Verkaufsständen und Zubehör geräumt sein.

§ 16

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Gewährleistung der Vielseitigkeit und Attraktivität des Marktgeschehens legt die Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der Größe des Marktplatzes die Anzahl der jeweiligen Stände der in § 14 genannten Warenangebote fest. Ebenso bestimmt sie die Anzahl der Dauer- und Tagesstandplätze.
- (2) Gehen mehr Bewerbungen ein, als Dauerstandplätze vorhanden sind, werden unter sonst gleichen Voraussetzungen vorrangig Bewerber berücksichtigt, die sich auf Tagesplätzen bereits bewährt haben.
- (3) Die Dauerstandplätze werden grundsätzlich für die Dauer von einem Kalenderjahr vergeben. Neubewerbern werden die Plätze zunächst nur für 3 Kalendermonate vergeben. Auf Antrag des Bewerbers kann ein Dauerstandplatz auch für einen kürzeren Zeitraum, jedoch mindestens für 1 Kalendermonat, vergeben werden. Nach Ablauf des Zeitraumes, für den der Dauerstandplatz vergeben wurde, besteht kein Anspruch auf Fortsetzung.
- (4) Anträge auf Tagesplätze können mündlich an den Marktmeister gerichtet und von ihm entschieden werden.

§ 17 Teilnahmepflicht

Im Rahmen der Zulassung besteht eine Teilnahmepflicht, mit Ausnahme des Zeitraumes des Jahresurlaubes. Der Jahresurlaub des Beschickers (höchstens 6 Wochen im Kalenderjahr) ist der Marktaufsicht bis spätestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben.

§ 18 Warenpräsentation/Werbung

- (1) Die Gestaltung der Verkaufsplätze und die Präsentation der Waren haben sich dem Marktbild anzupassen, das sich in seiner Gesamtheit in die städtebauliche Ordnung einzufügen hat.
- (2) Preisauszeichnungsschilder sind in Größe und Ausführung dem Marktbild anzupassen. Sie dürfen eine Größe von 30 x 50 cm nicht überschreiten und nicht in Signal- oder Leuchtfarben gehalten sein.
- (3) An den Ständen ist deutlich lesbar (in der in § 70 b i.V.m. § 15 a Gewerbeordnung vorgeschriebenen Art) der Name und ggf. die Firma des einzelnen Anbieters anzubringen.
- (4) Das Verabreichen von Speisen und Getränken richtet sich nach § 68 a der Gewerbeordnung.
- (5) Die Beschicker haben sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Waren sowie der Betrieb von Musikanlagen, Geräuschinstrumenten und Lautsprecheranlagen durch Beschicker und Marktbesucher unzulässig.
- (6) Es ist verboten Informationsstände aufzustellen oder Werbematerial zu verteilen.

§ 19 Stromversorgung

- (1) Die Stadt stellt auf Wunsch für die ggf. erforderliche Stromversorgung des Standplatzes einen Stromanschluß gegen Zahlung eines Entgelts zur Verfügung. Für die Stromentnahme von einem vor Ort bereits installierten Stromverteiler wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 3,00 € pro Tag berechnet. Sofern die Bereitstellung eines zusätzlichen Stromvertailers erforderlich ist, wird neben dem zuvor genannten Pauschalbetrag für die Stromentnahme ein weiterer Betrag erhoben. Die Höhe dieses Betrages bestimmt sich nach den der Stadt entstehenden Kosten der Bereitstellung und der Anzahl der Stromabnehmer.
- (2) Schäden im Bereich der Stromversorgung, die von den Beschickern verursacht werden, sind zu ersetzen.

Teil III: Flohmärkte

§ 20 Zweck

Flohmärkte dienen dem nicht gewerblichen und gewerblichen Verkauf der nach § 21 dieser Satzung zugelassenen Waren. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 21 Zugelassene Waren

- (1) Zugelassen ist der Verkauf von Gebrauchsgütern aller Art sowie von künstlerischen und kunstgewerblichen Erzeugnissen, die nicht fabrikmäßig hergestellt sind sowie von Bastelarbeiten.
- (2) Es dürfen nur Waren angeboten werden, die von einer einzelnen Person ohne Zuhilfenahme mechanischer Vorrichtungen transportiert werden können.
- (3) Vom Verkauf sind insbesondere ausgeschlossen
 - a) Kraftfahrzeuge,
 - b) alle Gegenstände, deren Vertrieb und Überlassung im Marktverkehr aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten ist (z. B. Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen, Munition, pyrotechnische Gegenstände etc.),
 - c) alle Gegenstände, Kennzeichen, Propagandamittel, die der Verherrlichung totalitärer und rassistischer Ziele zu dienen geeignet sind,
 - d) Pflanzen jeglicher Art,
 - e) Getränke, Speisen und andere Lebensmittel.

Die Zulassung von Versorgungsständen für die Flohmarktteilnehmer und –besucher durch die Stadtverwaltung bleibt hiervon unberührt.

§ 22 Markttage, -zeiten und -bereiche

- (1) Die Stadtverwaltung veranstaltet zweimal im Jahr jeweils im Frühjahr und im Herbst einen Flohmarkt. Die Markttage, -zeiten und –bereiche ergeben sich aus der Festsetzung.
- (2) Die Anbieter dürfen die Plätze erst ab der in der Festsetzung genannten Uhrzeit einnehmen und mit dem Aufbau beginnen. Eine vorherige Platzreservierung ist nicht zulässig. Wird eine vorherige Platzreservierung vorgenommen, so ordnet die Stadtverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Reservierung an. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so wird sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Die Marktflächen müssen bis spätestens zu dem in der Festsetzung genannten Zeitpunkt geräumt sein. Es dürfen keine Gegenstände oder Abfälle zurückgelassen werden.
- (4) Ausnahmen von den in der Festsetzung genannten Auf- und Abbauzeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung.

§ 23

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung der Teilnahme erfolgt durch die Platzzuweisung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Marktfläche am Veranstaltungstag vor Ort durch die Marktaufsicht.
- (2) Das Aufstellen von Versorgungsständen wie Imbiss- und Getränkestände, Eiswagen sowie der Einsatz von mobilen Verkaufseinrichtungen, z. B. Brezelverkäufer ist nur nach vorheriger Antragstellung und Zulassung durch die Stadtverwaltung erlaubt.
- (3) Derjenige, der trotz Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Vorschriften dieser Marktsatzung oder wiederholt gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstößt, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 24

Warenverkauf

- (1) Fahrzeuge aller Art dürfen nicht im Marktbereich abgestellt werden. Als Verkaufsstände dürfen Fahrzeuge nur auf den hierfür durch die Stadtverwaltung besonders ausgewiesenen Flächen benutzt werden.
- (2) Die Anbieter haben sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anpreisen der Waren zu unterlassen.
- (3) Das Versteigern von Waren ist nicht zulässig.
- (4) Klingeln, Pfeifen, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher oder Megaphone dürfen beim Anbieten oder Verkauf der Waren auf dem Markt nicht benutzt werden.
- (5) Die nach § 21 zugelassenen Waren dürfen nur innerhalb der in der Festsetzung genannten Verkaufszeiten verkauft werden.

Teil IV: Kirmessen

§ 25

Zugelassene Veranstaltungen

Unter Kirmessen im Sinne dieser Satzung sind die in der Anlage 1 aufgeführten von der Stadt Koblenz veranstalteten Kirmessen in den einzelnen Stadtteilen zu verstehen. Die Veranstaltungstage, -zeiten und die Kirmesplätze ergeben sich aus der jeweiligen Festsetzung.

§ 26

Zulassung zu den Kirmessen

- (1) Die Zulassung zu der jeweiligen Kirmes erfolgt aufgrund der bis zum 30. Oktober eines Jahres eingegangenen Bewerbungen für das darauffolgende Kalenderjahr. Eine Bewerbung für mehrere Jahre ist unzulässig.
- (2) Zur Gewährleistung der Vielseitigkeit und Attraktivität der Kirmessen legt die Stadtverwaltung bei Bedarf unter Berücksichtigung der Größe des Kirmesplatzes und der Größe und Einwohnerzahl des Stadtteils die Art und Anzahl der jeweiligen Stände und Fahrgeschäfte fest.
- (3) Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze der jeweiligen Art vorhanden sind, entscheidet bei Gleichwertigkeit der Attraktivität die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bei gleichzeitigem Eingang das Losverfahren.

§ 27

Besondere Vorschriften zur Zuweisung und Benutzung der Standplätze

- (1) Der genaue Standort für ein Geschäft wird von der Stadt Koblenz festgelegt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Der festgelegte Platz muss drei Tage vor Beginn der Veranstaltung besetzt sein; andernfalls entscheidet die Stadt entschädigungslos über die Weitervergabe.
- (3) Ein Unternehmer, der seinen Platz nicht in Anspruch nimmt, hat dies bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich der Stadt Koblenz anzuzeigen.
- (4) Ein Tausch von Standplätzen zwischen den Schaustellern untereinander sowie die Überlassung eines Platzes an Dritte ist nicht zulässig. Über die Vergabe eines freigewordenen Platzes entscheidet ausschließlich die Stadt.
- (5) Das Auffahren mit Geschäfts-, Pack- und Wohnwagen vor Platzeinteilung ist nicht erlaubt. Die Auffahrt zu den jeweils zugewiesenen Plätzen darf nur nach Zustimmung der Stadt erfolgen.
- (6) Das Abstellen von Wohn- und Packwagen im Festbereich ist aus Sicherheitserwägungen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 28
Strom-/Wasseranschluss

Erforderliche Strom- und Wasseranschlüsse müssen von einer Fachfirma installiert werden. Sämtliche Kosten hierfür sowie für den Gebrauch sind von dem Unternehmer direkt an die Fachfirma bzw. das Versorgungsunternehmen zu entrichten.

§ 29
Besondere Haftpflichtversicherung

Die Geschäfte sind ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger einschlägiger Vorschriften (z. B. technische Zulassungen etc.) zu betreiben. Gültige Baupapiere sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung (auch für Verkaufsstände) müssen vorhanden sein. Der Unternehmer hat zum Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes entsprechende Bestätigungen vorzulegen.

§ 30
Nachbarschutz

Anliegerrechte dürfen durch die Errichtung und den Betrieb eines Geschäfts nicht mehr als erforderlich eingeschränkt werden. Es müssen insbesondere Belästigungen unbeteiligter Anwohner vermieden werden.

§ 31
Besondere Vorschriften zur Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Unternehmer übernimmt das jeweilige Gelände in dem Zustand, in dem es sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet.
- (2) Der Unternehmer hat alle Anlagen, die zur Durchführung der Veranstaltung aufgestellt werden, unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (3) Der Unternehmer hat alle zum Schutz der Straße, ihrer Einrichtungen (z. B. Verkehrszeichen, Anlagen der Straßenbeleuchtung) sowie des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Eingriffe in den Straßenkörper oder sonstigen Untergrund, seien es Veränderungen, Aufgrabungen, Einbringung von Gegenständen wie das Einschlagen von Ankern und Eisenpfählen oder auch Beschriftungen und Markierungen auf diesen Flächen, sind rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem zuständigen Fachamt zu klären (z. B. Tiefbauamt, Garten- und Friedhofsamt, Schulverwaltungsamt usw.).
- (4) Grünanlagen dürfen durch die Benutzung nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden. Zum Schutze des Bewuchses sind ggf. von dem Unternehmer auf seine Kosten und Gefahr geeignete Maßnahmen zu treffen.
- (5) Die Zufahrt von Notfahrzeugen (Krankenwagen, Polizei, Feuerwehr usw.), Fahrzeugen der Kanal- und Straßenreinigung, der Müllabfuhr sowie Fahrzeugen der Versorgungsunternehmen muss jederzeit gewährleistet sein.

- (6) Werden von der Polizei andere oder zusätzliche Absperrmaßnahmen als erforderlich angesehen, so sind diese auf Rechnung des Unternehmers zu veranlassen.

§ 32

Platzabnahme

Die Platzabnahme erfolgt jeweils freitags um 14.00 Uhr. Für die Platzabnahme sind die erforderlichen Baubücher und Versicherungsunterlagen bereit zu halten. Bei der Abnahme muss der Unternehmer selbst oder eine von ihm beauftragte Person anwesend sein. Ist eine ordnungsgemäße Abnahme zum festgesetzten Termin nicht möglich, darf das Geschäft nicht eröffnet werden.

Teil V: Schlussbestimmungen

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 2 die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung nicht befolgt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 den Beauftragten der Stadtverwaltung keinen Zutritt zu den Ständen und Geschäften gewährt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung an den in § 1 genannten Veranstaltungen teilnimmt,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die Zulassung auf einen Dritten überträgt,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 nach Widerruf der Zulassung den Standplatz nicht sofort räumt,
 6. entgegen § 9 Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung der Stadt Standplätze wechselt, tauscht, untervermietet, unentgeltlich an Dritte überlässt oder den zugewiesenen Standplatz überschreitet,
 7. entgegen § 9 Abs. 5 Standplätze oder Verkaufsstände für andere als für die in der Zulassung genannten Zwecke verwendet,
 8. entgegen § 9 Abs. 6 Waren außerhalb des zugewiesenen Verkaufs-/Standplatzes anbietet oder verkauft,
 9. entgegen § 9 Abs. 7 ohne vorherige Zustimmung der Stadt Stände vorzeitig auf- oder abbaut,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Stand-/Verkaufsplätze behindert oder den Markt- /Geschäftsverkehr stört oder andere belästigt oder gefährdet,
 11. entgegen § 11 Abs. 2 ohne Zustimmung der Stadt auf den belegten Straßen und Plätzen während der Veranstaltungszeiten Fahrzeuge bewegt oder abstellt,
 12. entgegen § 11 Abs. 3 oder 4 Rettungsfahrgassen oder Ein- oder Ausgangsbereiche nicht freihält,
 13. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 die Veranstaltungsflächen nicht von Abfällen freihält oder den Platz nicht frei von Gegenständen und Abfällen gesäubert hinterlässt,
 14. entgegen § 12 Abs. 4 Speisen oder Getränke in den Verkehr bringt, deren Verpackungs- oder Ausschankmaterial aus PVC, Schaumpolyesterol oder Aluminium besteht,
 15. entgegen § 12 Abs. 5 Altfett oder Altöl aus Fritteusen oder Brättern in die Oberflächenwassereinleitung entsorgt,
 16. entgegen § 14 Produkte vertreibt, die nicht zum Gegenstand des Wochenmarktes gehören,
 17. entgegen § 15 die Auf- und Abbau- sowie Verkaufszeiten nicht einhält oder den Standplatz nicht rechtzeitig räumt,
 18. entgegen § 17 den Jahresurlaub nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt oder gegen die Teilnahmepflicht verstößt,
 19. entgegen § 18 Abs. 2 Preisauszeichnungsschilder anbringt, die nicht dem Marktbild angepasst sind, die vorgeschriebene Größe überschreiten oder in Signal- oder Leuchtfarben gehalten sind,
 20. entgegen § 18 Abs. 3 seinen Namen oder ggf. die Firma an dem Verkaufsstand nicht oder nicht deutlich lesbar anbringt,

21. entgegen § 18 Abs. 5 seine Waren durch lautes Ausrufen anpreist, sich jeder Aufdringlichkeit nicht enthält oder Musikanlagen, Geräuschinstrumente oder Lautsprecheranlagen betreibt,
 22. entgegen § 18 Abs. 6 Informationsstände aufstellt oder Werbematerial verteilt,
 23. entgegen § 21 Waren vertreibt, die nicht zugelassen sind,
 24. entgegen § 22 Abs. 2 die Auf- und Abbauzeiten nicht einhält oder Plätze vorher reserviert,
 25. entgegen § 22 Abs. 3 die Marktfläche nicht rechtzeitig räumt oder Gegenstände oder Abfälle zurücklässt,
 26. entgegen § 24 Abs. 1 Fahrzeuge im Marktbereich abstellt oder Fahrzeuge als Verkaufsstände auf dafür nicht ausgewiesenen Flächen benutzt,
 27. entgegen § 24 Abs. 2 sich jeder Aufdringlichkeit nicht enthält, insbesondere seine Waren durch lautes Ausrufen anpreist,
 28. entgegen § 24 Abs. 3 Waren versteigert,
 29. entgegen § 24 Abs. 4 beim Anbieten oder Verkauf der Waren Klingeln, Pfeifen, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher oder Megaphone benutzt,
 30. entgegen § 24 Abs. 5 die Verkaufszeiten nicht einhält,
 31. entgegen § 27 Abs. 3 die Nichtinanspruchnahme eines Standplatzes der Stadt nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 32. entgegen § 27 Abs. 4 einen Standplatz tauscht oder an einen Dritten überlässt,
 33. entgegen § 27 Abs. 5 oder 6 vor Platzeinteilung oder ohne vorherige Zustimmung der Stadt mit Geschäfts-, Pack- oder Wohnwagen auffährt oder Wohn- oder Packwagen ohne vorherige Zustimmung der Stadt im Festbereich abstellt,
 34. entgegen § 32 das Geschäft ohne ordnungsgemäße Abnahme eröffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Marktordnung für die Wochenmärkte der Stadt Koblenz vom 19.07.1960,
 - b) die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Koblenz vom 12.03.1959,
 - c) die im Gebührenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 19.12.1995 in der zurzeit geltenden Fassung unter Gebührenziffer C 1.7 enthaltene Gebührenregelung für Verkaufsstände auf Flohmärkten.

Anlage 1 zur Marktsatzung der Stadt Koblenz

Kirmesveranstaltungen der Stadt Koblenz

In den nachfolgend aufgeführten Stadtteilen veranstaltet die Stadt Koblenz Kirmessen im Sinne der Marktsatzung der Stadt Koblenz:

- Neuendorf (Ostern; Peter und Paul)
- Güls (Blütenfest)
- Stolzenfels
- Horchheim
- Arenberg
- Immendorf
- Pfaffendorf
- Arzheim
- Moselweiß
- Ehrenbreitstein
- Wallersheim
- Karthause
- Metternich
- Südliche Vorstadt
- Kesselheim
- Altstadt
- Bubenheim
- Rübenach
- Goldgrube
- Lützel

Anlage 2 zur Marktsatzung der Stadt Koblenz

Gebührenverzeichnis

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebühr €
A	<u>Verwaltungsgebühren</u> Zulassung oder Versagung einer Zulassung		10,00 € bis 250,00 €
B	<u>Benutzungsgebühren</u> Wochenmärkte		
B 1	Verkaufs- und Imbissstände auf Wochenmärkten		
B 1.1	Münzplatz	je angefangenem m ² und Markttag	0,50 €
B 1.2	Zentralplatz	je angefangenem m ² und Markttag	1,25 €
B 1.3	in den Stadtteilen	je angefangenem m ² und Markttag	0,40 €
C	Flohmärkte		
C 1	Verkaufsstände auf Flohmärkten		
C 1.1	bei nicht berufs-/gewerbsmäßigem Verkauf	je angefangenem lfd. Meter täglich	8,00 €
C 1.2	bei berufs-/gewerbsmäßigem Verkauf	je angefangenem lfd. Meter täglich	20,00 €
C 1.3	Fahrzeuge / Anhänger als Verkaufsstand	je Fahrzeug täglich	30,00 €

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebühr €
C 2	Versorgungsstände		
C 2.1	Imbiss- / Getränkestände	bis 10 m ² täglich	65,00 €
C 2.1.1		bis 15 m ² täglich	75,00 €
C 2.1.2		über 15 m ² täglich	85,00 €
C 2.1.3			
C 2.2	Eiswagen und Süßwarenstände	bis 4 m ² täglich	35,00 €
C 2.2.1		über 4 m ² täglich	51,00 €
C 2.2.2			
C 2.3	Verkauf im Umhergehen z.B. Brezelverkäufer	pro Person und Veranstaltungstag	26,00 €

D	Kirmessen		
D 1	Fahr- oder Schaugeschäfte	bis 200 m ² täglich	25,00 €
D 1.1		bis 400 m ² täglich	27,50 €
D 1.2		bis 600 m ² täglich	30,00 €
D 1.3		über 600 m ² täglich	32,50 €
D 1.4			
D 2	Tanz-, Bier-, Wein- oder Festzelte	bis 100 m ² täglich	17,50 €
D 2.1		bis 200 m ² täglich	25,00 €
D 2.2		bis 400 m ² täglich	32,50 €
D 2.3		über 400 m ² täglich	40,00 €
D 2.4			
D 3	Imbiss-/Getränkestände	bis 10 m ² täglich	22,50 €
D 3.1		bis 15 m ² täglich	27,50 €
D 3.2		über 15 m ² täglich	30,00 €
D 3.3			
D 4	Verkaufsstände, Schieß- und Los- buden und sonstige Stände	bis 3 m ² täglich	7,50 €
D 4.1		bis 6 m ² täglich	10,00 €
D 4.2		bis 10 m ² täglich	13,00 €
D 4.3		über 10 m ² täglich	17,50 €
D 4.4			

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 18.03.2002

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. E. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister